

machtung des deutschen Militarismus und für parlamentarisch-demokratische Verhältnisse in Westdeutschland kämpft, wird auch mithelfen können, aus der westdeutschen Justiz das Erbe des Gesinnungsstrafrechts und der Blutrichter zu entfernen. Er muß sich dafür einsetzen, daß in einem Richtergesetz nicht eine scheinbare, äußere Unabhängigkeit und die Entpolitisierung des Richters und des Gerichts festgelegt wird (die dann Politik der Justiz für die Ziele des Militarismus bedeutet), sondern klar ausgesprochen wird, daß der Richter sich für Frieden und Demokratie einsetzen muß, daß er für seine Rechtsprechung des Vertrauens des Volkes bedarf und erst auf dieser Basis seine wahre Unabhängigkeit gewinnt, um den Prozeß, den er zu führen hat, gerecht und unbeeinflußt von Weisungen zu entscheiden.

Von dieser Grundvoraussetzung der Entmachtung des deutschen Militarismus und Schaffung parlamentarisch-demokratischer Verhältnisse aus könnten auch bessere und demokratischere Lösungen für die Stellung des Richters in Westdeutschland gefunden werden als nach dem gegenwärtigen Entwurf des westdeutschen Richtergesetzes. Wir meinen, daß dem Richter das volle und unbeschränkte staatsbürgerliche Recht gesichert sein muß, am politischen Leben teilzunehmen und, soweit ihm das Vertrauen der Wähler ausgesprochen wird, als Abgeordneter an grundlegenden Beschlüssen mitzuwirken. Der demokratische Richter, der vom Vertrauen des Volkes getragen ist, wird auch nicht mehr seinen ganzen Ehrgeiz daran setzen, ein Privileg lebenslanger Unabsetzbarkeit zu erreichen, sondern sich ständig um das Vertrauen des Volkes bemühen und hierin die beste Garantie für seine richterliche Unabhängigkeit sehen.

Die Erfahrungen in der DDR beweisen, daß eine auf wirklicher Demokratie begründete, eng mit den Volksvertretungen zusammenarbeitende Justiz mit gewählten Richtern die jahrhundertealte Kluft zwischen Volk und Justiz überwunden hat und wirksam den Frieden schützt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da das westdeutsche Richtergesetz noch im Entwurf vorliegt, sollte sich auch jeder westdeutsche Jurist für eine Regelung einsetzen, die klar ausspricht, daß das Gericht nur dann seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden kann, wenn es in seiner Rechtsprechung den demokratischen Interessen des Volkes dient und zur Erhaltung des Friedens beiträgt. Eine solche Lösung wird nicht im Selbstlauf kommen. Sie muß im Kampf um die Entmachtung des westdeutschen Militarismus von allen demokratischen Kräften des Volkes durchgesetzt werden.

Neue Nacht-und-Nebel-Rechtsprechung

Den folgenden Brief erhielt die Redaktion von einem westdeutschen Juristen zugesandt:

Sehr geehrter Herr Chefredakteur!

Ich nehme an, daß die „Neue Justiz“ das Urteil gegen den Münchener Juristen Dr. Goldbach einmal erörtern wird. Es ist sicherlich noch Zeit, bis die Gründe vorliegen, und es ist Sitte, ein Gerichtsurteil erst nach Eintritt der Rechtskraft zu kritisieren. Aus der Verhandlung selbst aber ergab sich ein Umstand, der m. E. festgehalten zu werden verdient:

Am 23. November 1960 sprach die 5. Strafkammer des Landgerichts München I das Urteil gegen Dr. Goldbach, der sich - da er nirgendwo Arbeitsmöglichkeiten findet, weil jede Stelle fragt, ob er vorbestraft ist - als Lagerarbeiter sein Brot verdient. Dr. Goldbach und Arno Hauke waren angeklagt, von 1951 bis 1958 zahlreiche Häftlinge, Angeklagte, Gefangene und deren Familien unterstützt, beraten und betreut zu haben. Da es sich durchweg um politische Sorgenkinder handelte, war die von ihnen errichtete „Landesarbeitsgemeinschaft“ nunmehr als verfassungsfeindliche Organisation gebrandmarkt worden.

In den Urteilsgründen des Vorsitzenden fand sich ein Gedanke, der nichts anderes als eine Neuaufgabe der Nacht-und-Nebel-Juristerei des Dritten Reiches darstellt und gegen alle Humanität und sog. Grundfreiheiten verstößt. Dieser Verstoß gegen das Bonner Grundgesetz und die für die Bundesrepublik gültige Menschenrechtskonvention, ist so eklatant, daß er festgehalten werden muß. Er beleuchtet so recht, wie es um diese Programmsätze und um die christliche Menschenhilfe im Ernstfälle bestellt ist.

Der Vorsitzende argumentierte: Die Untersuchungsgefangenen, die Strafgefangenen, denen die beiden Angeklagten Hilfe gaben, verloren durch diese Betreuung das Gefühl der Verlassenheit, der Einsamkeit, des Ausgestoßenseins. Und dadurch bogen diese nunmehrigen Angeklagten den Strafzweck, die Abschreckung anderer politischer Gegner, ab. Nicht einmal menschliche Sorge für den - meist ja zu Unrecht - Verhafteten ist, wie sich in der Verhandlung herausstellte, mehr erlaubt! Andere würden, wenn sie bemerken, daß sie im Verhaftungsfalle von einem politischen Freund betreut und beraten werden, nicht „abgeschreckt“.

Was haben die Großsprechereien der Bonner Prominenten da für Wert, wenn das Menschliche im Ernstfälle die Prüfung nicht besteht? Was hilft da alles Gerede um Anthropologie oder Gemeinschaftsbegriffe, wenn nicht nur dem Gefangenen, sondern dazu noch anderen das Gefühl der Verlassenheit nicht abgenommen werden darf?

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Görg Uhde

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 259, 40 StGB; § 1 StEG.

1. Mittels einer strafbaren Handlung erlangt im Sinne des § 259 StGB sind alle Sachen, die der Vortäter unter Verletzung von Gesetzen, die eine bestimmte Art und Weise des Erlangens von Sachen unter Strafe stellen, an sich gebracht hat. Dazu gehören auch die zum Schutze unserer Wirtschaftsordnung und der Wahrung erlassenen Gesetze.

Die Hehlerei ist ein der strafbaren Handlung des Vortäters nachfolgender Angriff auf das gleiche Objekt.

2. Die bisherige Rechtsauffassung des Obersten Gerichts, Hehlerei liege nur dann vor, wenn mit der strafbaren Vortat das Eigentum oder Vermögensrechte eines anderen angegriffen worden sind, wird aufgegeben.

3. Kurzfristige Freiheitsstrafen sind grundsätzlich nur dann auszusprechen und zur Bekämpfung jener verhältnismäßig selten vorkommenden Straftaten erforderlich, bei denen die repressive Wirkung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe vor allem durch den unmittelbaren der Tat folgenden Ausspruch und die sofortige Vollstreckung der Strafe erreicht werden kann.

4. In der gegenwärtigen Etappe des voll entfalteten Aufbaus des Sozialismus verliert die Anwendung der